

bes oder der Erpressung), 216 Abs. 1 Ziff. 4 (schwere Fälle des Rowdytums) und 249 Abs. 3 (Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten) in Betracht. Diese Normen des Besonderen Teils kommen zur Anwendung, wenn der Täter bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist bzw. die Straftat mehrfach begangen hat.

§ 44 StGB sieht eine wesentliche Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten vor. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Mindeststrafe bei Begehung eines Verbrechens 5 Jahre (Höchststrafe 15 Jahre gem. § 40 Abs. 1) und bei Vergehen 3 Jahre (Höchststrafe 10 Jahre gem. § 44 Abs. 1) Freiheitsentzug, soweit die Bestimmungen des Besonderen Teils keine höhere Mindeststrafe vorsehen. Die Anwendung des § 44 ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- der Täter muß vor der zur Aburteilung stehenden Straftat mindestens zweimal wegen der Begehung von **V e r b r e c h e n** bestraft worden sein;
- diese Verbrechen müssen gegen die Persönlichkeit (Straftaten gegen Leben und Gesundheit, Freiheit und Würde des Menschen), Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung begangen worden sein;
- die zur Aburteilung stehende Straftat muß sich ebenfalls gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung richten;
- die erneute Tat muß ein Verbrechen oder ein vorzügliches Vergehen sein;
- der Charakter und die Schwere der gesamten strafbaren Handlungen sowie die Person des Täters müssen eine besonders nachhaltige Bestrafung erfordern.

Das zuletzt genannte Tatbestandsmerkmal soll eine schematische Anwendung des § 44 ausschließen. Es beruht auf dem Tatprinzip und berücksichtigt die dialektische Einheit von Tat und Täter. Das bedeutet, daß § 44 trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen nicht zur Anwendung kommt, wenn die Schwere der gesamten strafbaren Handlungen und die Umstände zur Person des Täters dies nicht erfordern.

Strafzumessung bei Körperverletzungen

Das Oberste Gericht hat in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen, daß jede einseitige Betrachtung von Körperverletzungen (so z. B. die isolierte Hervorhebung der Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten) zu Fehlern bei der Strafzumessung führen muß. Nur die zusammenhängende Beurteilung aller Umstände der Tat und des Täters kann Grundlage für eine gerechte Bestrafung sein¹⁰.

Im neuen StGB wird in den Grundsätzen der Strafzumessung (§ 61) hervorgehoben, daß „Art und Maß der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen, der Art und Schwere der Schuld des Täters, zu bestimmen (sind). Dabei sind auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat und die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen“.

Die in letzter Zeit noch anzutreffenden Mängel der

Strafzumessung bei Körperverletzungen resultieren einerseits aus einer Unterschätzung der Schwere der von hartnäckigen Rückfalltätern begangenen Straftaten im Zusammenhang mit einer nicht genügenden Bewertung einer brutalen und rücksichtslosen Begehungsweise (NJ 1967 S. 446, 448, 451). Zum anderen ergeben sich die Mängel aus einer nicht ausreichenden Berücksichtigung positiver Umstände der Person des Täters (NJ 1967 S. 543). Schreiter hat in einer Anmerkung zu Urteilen des Obersten Gerichts zu Recht hervorgehoben, daß in den betreffenden Verfahren die „Betonung subjektiver Faktoren und deren richtige Bewertung im Verhältnis zu den übrigen Umständen auf den von der Partei- und Staatsführung herausgearbeiteten Differenzierungsgrundsätzen (beruht), die auf den dialektischen Zusammenhang zwischen dem Schutz der Bürger und der Erziehung und Selbsterziehung der Täter auf der Grundlage des gewachsenen Bewußtseins der Bürger und ihrer Kollektive orientieren“ (NJ 1967 S. 639 ff.).

Strafzumessung bei Sexualdelikten

Für die richtige Einschätzung der Schwere der Sexualdelikte enthält der Beschluß zu Fragen der Gewaltverbrechen — zunächst ganz allgemein gesehen — den Grundsatz, daß die Gerichte „alle tatsächlichen Feststellungen positiven und negativen Inhalts in ihrer Bedeutung für das Tatgeschehen und seine gesellschaftlichen Zusammenhänge sorgfältig würdigen (müssen), um im Sinne des Staatsraterlasses zu wirken“.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen des noch bis zum 30. Juni 1968 geltenden StGB — insbesondere die §§ 174, 176, 177 — enthalten Strafrahmen von 6 Monaten Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus. Die entsprechenden Bestimmungen des neuen StGB sehen sehr weitgehende Differenzierungsmöglichkeiten vor, die von den Gerichten im Interesse des umfassenden Schutzes der Gesellschaft vor diesen grundsätzlich schweren Delikten sorgfältig genutzt werden müssen. Der Strafrahmen beträgt bei Vergewaltigung (§ 121) 1 bis 5 Jahre, bei Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§ 122) 6 Monate bis 3 Jahre, bei sexuellem Mißbrauch von Kindern (§ 148) 6 Monate bis 5 Jahre und bei Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten (§ 152) 6 Monate bis 2 Jahre Freiheitsentzug. § 124 (Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit) sieht neben Freiheitsentzug von 6 Monaten bis 2 Jahren auch Geldstrafe und Verurteilung auf Bewährung vor. Die §§ 149, 150 (sexueller Mißbrauch von Jugendlichen) lassen neben der Freiheitsstrafe (6 Monate bis 2 Jahre bzw. bis 3 Jahre) auch die Verurteilung auf Bewährung zu.

Der Gewaltverbrechensbeschluß hat besondere Bedeutung für diejenigen Delikte, die durch Gewaltanwendung oder den Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen gekennzeichnet sind. Sie weisen in der Regel eine hohe Gesellschaftsgefährlichkeit auf und sind somit schwere Verbrechen (NJ 1966 S. 88). Als allgemeine Kriterien der Strafzumessung bei Sexualdelikten sind in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts insbesondere die Art und Weise der Tatbegehung, die dabei angewandten Mittel und Methoden, die Intensität und Dauer der Handlungen bzw. ihre mehrmalige Begehung, der Umfang der Gewaltanwendung, die Person des Täters und seine Beweggründe sowie die tatsächlich eingetretenen oder möglichen Folgen und Auswirkungen herausgearbeitet worden (NJ 1965 S. 715).

Zu den Auswirkungen von Sexualdelikten gehören u. a. auch solche Faktoren wie Unruhe und Aufregung unter der Bevölkerung, das Aufgeben von Schichtarbeit bzw. die Lösung des Arbeitsverhältnisses im Interesse einer besseren Beaufsichtigung der Kinder. Diese Aus-

¹⁰ Zu den Kriterien vgl. Wittenbeck, „Strafzumessung bei Körperverletzungsdellikten“, NJ 1966 S. 73 ff., und die dort angegebene Literatur.